

Ersteller/in / Datum	Yörn Weber 07.09.2011	Anlagen:		
Aktenz. / Fachbereich	3.67-31 / 00	Fachbereich 3		
Sichtvermerke				
Gremium	TOP	Datum	Vorlagenart	
Magistrat		24.08.2011	Kenntnisnahme	
Magistrat		14.09.2011	Beschluss	
Ausschuss für Umwelt und Soziales		27.09.2011	Beschluss	
Haupt- und Finanzausschuss		05.10.2011	Beschluss	
Stadtverordnetenversammlung		24.10.2011	Beschluss	

Betreff	TOP	
---------	-----	--

IV. Nachtrag zur Friedhofssatzung / IV. Nachtrag zur Gebührenordnung zur Friedhofssatzung

Abstimmungsergebnis:					
	Ja-Stimmen		Nein-Stimmen		Enthaltungen

Beschluss:

- I. Dem IV. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Stadt Kirchhain wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt. Inkrafttreten wird der IV. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Stadt Kirchhain am 03. November 2011.
Dem Ausschuss Umwelt und Soziales, dem Haupt- und Finanzausschuss sowie der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung.

- II. Dem IV. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Kirchhain wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt. Inkrafttreten wird der IV. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Kirchhain am 03. November 2011.
Dem Ausschuss Umwelt und Soziales, dem Haupt- und Finanzausschuss sowie der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung.

Begründung:

I.

- 1) Die zur Zeit geltende Friedhofssatzung der Stadt Kirchhain in Form des III. Nachtrages wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am 30. August 2010 beschlossen. Sie ist am 09. September 2010 in Kraft getreten.

Der vorgeschlagene Entwurf des IV. Nachtrags zur Friedhofssatzung der Stadt Kirchhain orientiert sich an den durch die tägliche Verwaltungspraxis gewonnen Erkenntnissen. Auf den Friedhöfen in den Stadtteilen Anzefahr und Emsdorf wurde durch die Ausweisung von weiteren Bestattungsmöglichkeiten die Friedhofsplanung ebenfalls vorangetrieben. Der zukünftig erhöhten Nachfrage von Urnengrabstellen wird mit den Änderungen Rechnung getragen.

Zunächst erfährt die Friedhofssatzung insgesamt eine redaktionelle Änderung in Form von Überschriften bei den jeweiligen Paragraphen. Die Übersichtlichkeit wird hierdurch verbessert.

Der IV. Nachtrag zur Friedhofssatzung der Stadt Kirchhain beinhaltet folgende wesentliche Änderungen:

§ 7 „Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof“

Für die Ausführung von gewerblichen Tätigkeiten auf den Friedhöfen der Stadt Kirchhain war bisher eine Zulassung erforderlich. Die Friedhofsverwaltung hatte auf Antrag hin zu prüfen, ob der Gewerbetreibende die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Es wurde bei positiver Entscheidung zusätzlich eine Berechtigungskarte ausgestellt, die max. für 5 Kalenderjahre Gültigkeit besaß.

Dieses Zulassungsverfahren (Erlaubnisverfahren) hat in der Vergangenheit bei den Gewerbetreibenden, insbesondere bei den Steinmetzen und Bestattern, zu großer Verärgerung geführt – es entfällt zukünftig. Die Gewerbetreibenden haben die in Abs. 1 aufgeführten Voraussetzungen vollständig zu erfüllen. Eine Berechtigungskarte wird nicht mehr ausgestellt. Hier erfährt die Satzung eine Deregulierung, der Verwaltungsaufwand wird insgesamt deutlich verringert.

Die Friedhofsverwaltung hat gemäß Abs. 6 jedoch weiterhin die Möglichkeit, Gewerbetreibende bei schwerwiegenden Verstößen, oder wenn die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht mehr gegeben sind, die Zulassung auf Zeit oder Dauer zu entziehen. Ein bürokratisches Zulassungsverfahren ist somit künftig entbehrlich.

§ 8 „Bestattungen“

Gemäß Abs. 3 sind nunmehr keine Bestattungen oder Trauerfeierlichkeiten an Sonn- und Feiertagen mehr zulässig. In besonderen Fällen, oder bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

§ 12 „Grabarten“ i.V.m. § 21 „Formen der Aschenbeisetzung“

Der Friedhof im Stadtteil Emsdorf erfährt aus planerischen Gründen Änderungen bei der Belegung im Feld 6, in dem auch ein Wunsch aus der Bevölkerung Rechnung getragen wird. Des weiteren wird der Ortsbeiratsbeschluss sowie der Magistratsbeschluss vom 22. Juni 2011 mit diesen Änderungen satzungsmäßig umgesetzt.

/ bitte wenden

Im Feld 6 ist es nunmehr möglich, in Reihengrabstätten Urnen beizusetzen. Die Nutzungsdauer für die dort beigesetzten Urnen beträgt max. 15 Jahre. Die Beisetzung einer Urne ist jedoch nur dann möglich, wenn die Nutzungszeit der Grabstelle 15 Jahre noch nicht überschritten hat. Die Grabstelle hat somit eine max. Nutzungsdauer von insgesamt 30 Jahren. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer um einmalige 10 Jahre ist ausgeschlossen (Abs. 2). Damit bleibt die Reihengräberstruktur erhalten.

§ 21 Abs. 10 „Formen der Aschenbeisetzung (Urnenstelen)“

Der Erwerb einer Urnenkammer in einer Urnenstele war bisher nur im Falle eines Todesfalles möglich (vgl. § 19).

Mit der Änderung des Abs. 10 ist es nunmehr möglich, eine Kammer bereits zu Lebzeiten zu erwerben. Zum Zeitpunkt des Erwerbs muss der Erwerber Einwohner der Stadt Kirchhain sein, und das 70. Lebensjahr vollendet haben. Durch diese Änderung soll die Überlassung der Kammern erleichtert werden.

§ 27 „Anzeigeerfordernis für Grabmale - und -einfassungen

Für jede Veränderung sowie die Errichtung von Grabmalen, Einfassungen und Grabbauten war bisher eine Erlaubnis der Friedhofsverwaltung erforderlich. Die Nutzungsberechtigten mussten einen Steinmetzbetrieb für die Arbeiten beauftragen, welcher dann die erforderlichen Anträge bei der Friedhofsverwaltung stellten. Der Antrag musste von der Verwaltung geprüft, genehmigt, mehrfach kopiert und Gebührenbescheide erstellt werden. Insgesamt war dies ein enormer Verwaltungsaufwand, der nicht mehr zeitgemäß ist. Mit den neuen Regelungen – hin zu einem reinen Anzeigeverfahren – wird der Verwaltungsaufwand deutlich reduziert und Bürokratie abgebaut.

Gemäß Abs. 2 wird die Anzeige nur noch auf ihre Zulässigkeit hin überprüft. Darüber hinaus gilt die Anzeige als genehmigt, wenn innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Eingang keine Entscheidung getroffen wurde (Genehmigungsfiktion). Gebühren fallen bei der Zulässigkeit der Anzeige keine an, da der Verwaltungsaufwand sehr gering ist. Wird jedoch bei der Prüfung festgestellt, dass die geplante Anlage nicht mit den vorgelegten Zeichnungen bzw. den satzungsmäßigen Bestimmungen übereinstimmen, wird eine Nachbesserung gefordert und eine Gebühr durch die Verwaltung festgesetzt. Hier hat die Verwaltung einen erhöhten Aufwand, der eine Erhebung rechtfertigt.

Der Entwurf eines IV. Nachtrages zur Friedhofssatzung der Stadt Kirchhain ist als Anlage beigefügt (Auszug). Dem IV. Nachtrag mit den Änderungen (kursiv) ist die bisherige Fassung der Friedhofssatzung (rechte Seite) gegenübergestellt.

II.

- 2) Die Gebühren für Grabanfertigung, Überlassung von Grabstellen, Einebnung von Gräbern und Genehmigung von Grabmalen usw. wurden letztmalig durch den III. Nachtrag zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Kirchhain am 30. August 2010 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung und der in diesem Zusammenhang weiterhin geforderten Erhöhung des Kostendeckungsgrades im Bereich der klassischen Gebührenhaushalte (hier: Friedhofswesen), müssen neben Kostenreduzierungen die Leistungsentgelte angehoben werden. Der Gebührenhaushalt „Friedhofswesen“ ist auszugleichen, es darf keine Unterdeckung entstehen.

Im Bereich „Friedhofswesen“ sind zwischen den Jahren 2008 bis 2010 nur kleinere Steigerungen des Kostendeckungsgrades zu verzeichnen gewesen, die aber letztendlich immer noch viel zu gering sind. Der Kostendeckungsgrad für das Haushaltsjahr 2010 beträgt lediglich 50 %. Daher muss eine Gebührenanpassung erfolgen.

Ein weiterer Schritt zur Erhöhung des Deckungsgrades wurde bereits mit Beschluss des Magistrates vom 11. Mai 2011 bestätigt. Im Rahmen der „Kostenregelung bei den kirchlichen Friedhöfen“ wurde die „3-Stufen-Regelung“ wiederaufgenommen. Die kirchlichen Friedhofsausschüsse haben ab dem 01. Januar 2012 die gesamten Entsorgungskosten, und ab dem 01. Januar 2013 die Bauhofkosten zu tragen. Alternativ können die Friedhöfe an die Stadt abgegeben werden.

Allein durch die Umsetzung dieser Maßnahmen würde sich das kumulierte Defizit im Bereich „Friedhofswesen“ verringern, der Kostendeckungsgrad würde auf ca. 60 % steigen.

Um den Kostendeckungsgrad weiter zu erhöhen schlägt die Verwaltung eine Erhöhung der Friedhofsgebühren und dementsprechend einen IV. Nachtrag der Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Kirchhain vor.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt u.a. unter folgenden Gesichtspunkten:

- Erfüllung der im Rahmen der Haushaltskonsolidierung angestrebten und von der Kommunalaufsicht geforderten erheblichen Erhöhung des Kostendeckungsgrades, (→10 %).
- Verhältnismäßigkeit zwischen zumutbaren Erhöhungen für die Bürgerinnen und Bürger und Deckung der tatsächlichen Kosten (u.a. ILV „Bauhof“),
- Bei der rechnerischen Rundung wurden die neuen Gebührensätze auf volle EURO-Beträge festgelegt.

Die vorgeschlagene 10 %-ige Erhöhung der Gebührentatbestände soll ein weiterer Zwischenschritt zu einem ausgeglichenen Gebührenhaushalt sein. Die Friedhofsverwaltung plant für 2012 eine erneute Gebührenüberprüfung.

Die Ortsbeiräte wurden zu einer Stellungnahme zu den beiden IV. Nachträgen (Friedhofssatzung und Gebührenordnung) angehört. Bis zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Rückmeldungen bzgl. Änderungswünsche, etc. bei der Verwaltung eingegangen.

Der Entwurf eines IV. Nachtrages zur Friedhofsgebührenordnung der Stadt Kirchhain ist als Anlage beigefügt. Dem IV. Nachtrag mit den Änderungen (*kursiv*) ist die bisherige Fassung der Friedhofsgebührenordnung (rechte Seite) gegenübergestellt. -/-

Finanzielle Auswirkungen:

		Anmerkungen
Kostenstelle / Sachkonto		
Bezeichnung		
Im lfd. HH-Jahr veranschlagt		
Zur Verfügung stehende Mittel		
Unmittelbare Ausgaben		
Zu erwartende Ausgaben in den Folgejahren		